

das Grundbuchamt  
Garmisch-Partenkirchen

mit dem Antrag auf  
Vollzug/Eintragung  
der Aufl. Vermerk.

Garmisch-Partenkirchen  
den - 9. 05. 79  
Der Notar

URNr. 2 0850 /1979

23.5.1979 10.10  
E. 134 *D*

Teilungserklärung

Heute, den siebten Mai  
neunzehnhundertneundsiebzig  
- 7.5. 1979 -

erschien(en) vor mir,

Notar Dr. Friedrich Schwarz

Notar in Garmisch-Partenkirchen, in den Geschäfts-  
räumen Bahnhofstr. 40/I:

Herr Franz und Frau Maria R e d i n g e r ,  
Geb. Schwarz, Bauunternehmer  
wohnhaft in 8106 Oberau, Am Gipsbruch 3,  
geboren am 20.3.1933 bzw. am 11.2.1939  
nach ihren Angaben im Güterstand der Güter-  
gemeinschaft lebend,  
persönlich bekannt;

hier h a n d e l n d als Gesellschafter des  
Bürgerlichen Rechts der zwischen ihnen bestehen-  
den Gesellschaft des bürgerlichen Rechts.

Auf Ansuchen der Erschienenen beurkunde ich nach E-  
sicht des Grundbuches ihren Erklärungen gemäß  
was folgt:

*08. 35: 1222/10*

I.

Grundbuchstand

Im Grundbuch des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen  
für Oberau Band 22 Blatt 828

sind Herr Franz Redinger und Frau Maria Redinger,  
geb. Schwarz  
als Gesellschafter des bürgerlichen Rechts

als Eigentümer des folgenden Grundbesitzes der Ge-  
markung Oberau eingetragen:

Fl.Nr. 62/2 Werdenfelser Straße 6, Wohnhaus,  
Garten, Hofraum zu 0,0720 ha.

Abteilung II und III sind lastenfrei.

II.

Aufteilung gemäß § 8 Wohnungseigentumsgesetz

Die Grundstückseigentümer, die Eheleute Franz und Maria Redinger, geb. Schwarz, als Gesellschafter der zwischen ihnen bestehenden Gesellschaft des bürgerlichen Rechts teilen hiermit das Eigentum an dem vorgenannten Grundstück Fl.Nr. 62/2 Gemarkung Oberau gemäß § 8 WEG dergestalt in Miteigentumsanteile auf, daß mit jedem Miteigentumsanteil das Sondereigentum an einer Wohnung bzw. das Teileigentum an einer Garage wie folgt verbunden ist:

1. Miteigentumsanteil zu 236,798/1000

*Obwa-* verbunden mit dem Sondereigentum (an der Wohnung I, *ll. H. (Garten)*  
im Aufteilungsplan blau schraffiert eingezeichnet,  
*VE 35,1272* im Erdgeschoß links samt Keller, Nr. I, und Terrasse  
mit einer Gesamtwohnfläche von 91,79 qm;

2. Miteigentumsanteil zu 160,333/1000

*VE 35,1273* verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung II,  
im Aufteilungsplan rot schraffiert eingezeichnet,  
im Erdgeschoß rechts samt Keller Nr. II, und Terrasse  
mit einer Gesamtwohnfläche von 62,15 qm;

3. Miteigentumsanteil zu 215,773/1000  
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung III,  
im Aufteilungsplan grün schraffiert eingezeichnet,  
im Obergeschoß links samt Keller III,  
mit einer Gesamtwohnfläche von 83,64 qm;  
*WE 35: 1274*
4. Miteigentumsanteil zu 152,981/1000  
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung IV,  
im Aufteilungsplan gelb schraffiert eingezeichnet,  
im Obergeschoß rechts samt Keller IV,  
mit einer Gesamtwohnfläche von 59,30 qm;  
*WE 35: 1275*
5. Miteigentumsanteil zu 184,429/1000  
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung V,  
im Aufteilungsplan braun schraffiert eingezeichnet,  
im Dachgeschoß samt Keller V,  
mit einer Gesamtwohnfläche von 71,49 qm;  
*WE 35: 1276*
6. Miteigentumsanteil zu 10,190/1000  
verbunden mit dem <sup>Teileigentum</sup> Teileigentum (an der Garage I,  
im Aufteilungsplan gelb schraffiert eingezeichnet,  
mit einer Gesamtnutzfläche von ca. 3,95 qm;  
*TE 35: 1277*
7. Miteigentumsanteil zu 10,190/1000,  
verbunden mit dem Teileigentum an der Garage II,  
im Aufteilungsplan braun schraffiert eingezeichnet,  
mit einer Gesamtnutzfläche von ca. 3,95 qm;  
*TE 35: 1278*
8. Miteigentumsanteil zu 10,190/1000  
verbunden mit dem Teileigentum an der Garage III,  
im Aufteilungsplan rot schraffiert eingezeichnet,  
mit einer Gesamtnutzfläche von ca. 3,95 qm;  
*TE 35: 1279*
9. Miteigentumsanteil zu 10,190/1000  
verbunden mit dem Teileigentum an der Garage IV,  
im Aufteilungsplan grün schraffiert eingezeichnet,  
mit einer Gesamtnutzfläche von ca. 3,95 qm;  
*TE 35: 1280*
10. Miteigentumsanteil zu 8,926/1000  
verbunden mit dem Teileigentum an der Garage V,  
im Aufteilungsplan blau schraffiert eingezeichnet,  
mit einer Gesamtnutzfläche von ca. 3,46 qm.  
*TE 35: 1281*

Bei der Berechnung der 1000tel Anteile wurden die Garagen zu einem Viertel, die Terrassen bzw. Balkone zur Hälfte und die Kellerräume zu einem Viertel angerechnet.

III.

Eintragungsbewilligungen

Herr Franz und Frau Maria Redinger, geb. Schwarz, als Gesellschafter der zwischen ihnen bestehenden Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts bewilligen und beantragen hiermit die Eintragung der in Ziff. II. enthaltenen Teilung des Eigentums in das neu anzulegende Wohnungs- bzw. Teileigentumsgrundbuch, wobei für jeden Miteigentumsanteil ein eigenes Grundbuchblatt angelegt werden soll.

Ferner bewilligen und beantragen die Eheleute Redinger die von ihnen bestimmte Gemeinschaftsordnung, die dieser Urkunde als Anlage beigeheftet ist, als Inhalt des Wohnungseigentums im Grundbuch nach den gesetzlichen Bestimmungen einzutragen.

Sollte eine Bestimmung der Gemeinschaftsordnung rechtsunwirksam sein, so soll dadurch die Rechtswirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt werden.

IV.

Aufteilungspläne, Baubeschreibung

Dieser Urkunde wird als Anlage der endgültige Aufteilungsplan beigelegt samt der Abgeschlossenheitsbescheinigung.

Der Aufteilungsplan ist nicht mitauszufertigen.

Dieser Urkunde ist als wesentlicher Bestandteil die Baubeschreibung für das zu errichtende Gebäude beigeheftet. Die Eheleute Redinger verpflichten sich, das Gebäude nach dieser Baubeschreibung zu errichten.

Die Baubeschreibung ist mit dieser Urkunde auszufertigen.

V.

Kosten und Ausfertigung

Die Kosten dieser Urkunde tragen die Eheleute Redinger.

Von dieser Urkunde erhalten die Ehegatten Redinger drei beglaubigte Abschriften, das Grundbuchamt eine Ausfertigung,

das Finanzamt -Gründerwerbsteuerstelle- eine einfache Abschrift,  
die Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank AG,  
Filiale Partenkirchen eine Abschrift,  
jeder Erwerber eines Wohnungseigentums bzw. Teileigentums eine beglaubigte Abschrift.

VI.

Befreiungsantrag

Der Grundstückseigentümer versichert, daß es sich bei diesem Rechtsgeschäft um den Bau bzw. die Aufteilung von Wohnungen im Rahmen des steuerbegünstigten Wohnungsbaus handelt. Er beantragt daher Befreiung von den Gerichtskosten. Die entsprechenden Nachweise wird er dem Gericht selbst vorlegen.

VII.

Anlage

Dieser Urkunde sind als Anlage beigelegt:

1. die Gemeinschaftsordnung,
2. die Baubeschreibung,
3. der endgültige Aufteilungsplan.

Auf die Anlagen wird als Bestandteil der Urkunde Bezug genommen.

Samt Gemeinschaftsordnung und Baubeschreibung  
Vom Notar

vorgelesen, von dem/r/n Erschienenen genehmigt und eigenhändig unterschrieben:

*Frau Redinger Maria Redinger*  
*Meesel, Notar.*



# Gemeinschaftsordnung

der Wohnanlage Werdenfelderstraße 6

in Oberau

=====

## I.

### Verhältnis der Wohnungseigentümer untereinander

#### § 1

##### Allgemeines

Alle Wohnungseigentümer der Eigentumswohnanlage unterliegen der nachfolgenden Ordnung. Diese Ordnung gilt auch für und gegen einen Sonderrechtsnachfolger eines Wohnungseigentümers.

Eine Teilnichtigkeit dieser Gemeinschaftsordnung soll die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berühren.

#### § 2

##### Umfang des Eigentums

###### 1. Sondereigentum

Als Sondereigentum gilt der gesamte umschlossene Raum des zugewiesenen Sonderbereichs mit allen innerhalb der Umgrenzungslinie liegenden Mauern, soweit es sich nicht um tragende oder stützende Mauern handelt, dem Wandputz nebst Zubehör, einschließlich der zu dieser Wohnung gehörenden Türen, Fenster und Balkone (mit Ausnahme der Bodenplatte und des Abschlußgitters, die zum Gemeinschaftseigentum gehören), des Bodenbelags und des Deckenverputzes.

Zum Sondereigentum gehören auch sämtliche in einer Wohnung befindlichen Versorgungsleitungen (Wasser, Strom usw.), ausgenommen die Durchgangsleitungen, und die in den einzelnen Einheiten gelegenen Heizkörper sowie deren Zu- und Ableitungen vom gemeinsamen Strang.

## 2. Gemeinschaftseigentum

Alle Räume und Gebäudeteile, die nicht in der Teilungserklärung und dem vorstehenden Abschnitt 1. zum Sondereigentum erklärt sind, sowie der gesamte Grund und Boden sind gemeinschaftliches Eigentum, ebenso alle tragenden Mauern und nichttragende Trennwände, die Sondereigentum vom gemeinschaftlichen Eigentum abgrenzen.

Insbesondere sind Bestandteile des Gemeinschaftseigentums: die Aussenanlagen,

die Instandhaltungsrücklage.

3. Veränderung am Gemeinschaftseigentum, insbesondere an den Fassaden sind nicht zulässig.

## § 3

### Nutzung und Instandsetzung des Sonder- und Gemeinschaftseigentums

- a) Jeder Sondereigentümer ist berechtigt, nach Belieben sein Sondereigentum zu benutzen, soweit sich nicht Beschränkungen aus dem Gesetz oder aus dieser Erklärung ergeben. Gewerbliche oder berufliche Nutzung ist nur mit Zustimmung des Verwalters zulässig. Alle Eigentümer sind verpflichtet, ihr Sondereigentum so auszuüben, daß niemand über das unvermeidliche Maß hinaus belästigt wird.
- b) Jeder Miteigentümer ist berechtigt und verpflichtet, sein Sondereigentum auf eigene Kosten instandzuhalten.
- c) Jeder Sondereigentümer hat dafür einzustehen, daß das aufgrund dieser Urkunde und des Wohnungseigentumsgesetzes von ihm verlangte Verhalten auch von Personen geübt wird, die seinen Hausstand angehören oder denen er die Benutzung des Sonder- und Gemeinschaftseigentums überläßt.
- d) Die zur gemeinschaftlichen Nutzung bestimmten Räume, Anlagen und Einrichtungen sowie Teile des Gebäudes sind pfleglich und schonend zu behandeln. Für schuldhaft Beschädigungen des Gemeinschaftseigentums haftet der Gemeinschaftler, der Beschädigungen vorgenommen hat bzw. der den Schädiger in seine Wohnung aus irgendeinem Rechtsgrund aufgenommen hat.
- e) die Zustimmung des Verwalters zu einer gewerblichen oder beruflichen Nutzung kann auch widerruflich erteilt werden.

- 2 -

§ 4

Wiederherstellung, Wiederaufbau

- a) Bei teilweiser Zerstörung des Gebäudes sind die Gemeinschaftler zur Herstellung des früheren Zustandes verpflichtet, sofern nicht die Gemeinschafterversammlung etwas anderes beschließt.
- b) Bei Zerstörung des Gebäudes besteht keine Wiederaufbauverpflichtung der Gemeinschaftler.

§ 5

Laufende Grundstückskosten

- a) Die laufenden Betriebskosten des Anwesens haben die Gemeinschaftler

entsprechend ihren Anteilen

zu tragen, sofern nicht gesonderte Einrichtungen, die der Sondernutzung einzelner Eigentümer unterliegen, vorhanden sind oder für den einzelnen Sondereigentümer selbständige Versorgungsanlagen oder spezielle Meßgeräte bestehen. In diesen Fällen treffen die Kosten ausschließlich den jeweils betroffenen Gemeinschaftler.

Zu den laufenden Betriebskosten gehören insbesondere die öffentlichen Abgaben und Lasten, die Kosten für Wasserverbrauch, die Kanal-, Müllabfuhr- und Kaminkehrergebühren, die Versicherungsprämien, die Kosten der Instandhaltung u. Instandsetzung des Gemeinschaftseigentums einschließlich der Reinigungskosten sowie die Unterhaltung des Gartens, soweit nicht hieran ein Sondernutzungsrecht besteht.

- b) Die Kosten der Instandsetzung des Gemeinschaftseigentums werden regelmäßig aus der Instandsetzungsrücklage gedeckt. Die überschießenden Kosten und die übrigen Kosten haben die Gemeinschaftler nachzuschließen bzw. direkt zu entrichten.

II.

Verwaltung der Wohnanlage

§ 6

Organe der Verwaltung

1. Die Gemeinschafterversammlung

Sie ist das oberste Organ. Sie ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

In der Gemeinschafterversammlung hat der Wohnungseigentümer für jede Wohnung eine Stimme, für jedes andere Sondereigentum eine 1/10 Stimme. Steht eine Eigentumseinheit mehreren Personen zu, so können sie das Stimmrecht nur einheitlich ausüben.

Jeder Gemeinschafter kann sich aufgrund schriftlich erteilter Vollmacht von einem Familienangehörigen oder einem anderen Wohnungseigentümer wirksam vertreten lassen.

Soweit die Gemeinschafter Beschlüsse fassen, müssen diese schriftlich niedergelegt werden.

2. Der Verwalter

Den Beteiligten ist bekannt, daß die Bestellung eines Verwalters jederzeit verlangt werden kann. Ein Verwalter kann höchstens auf die Dauer von fünf Jahren bestellt werden, jedoch ist die wiederholte Bestellung zulässig. Zur Bestellung und Abberufung des Verwalters genügt ein einfacher Mehrheitsbeschluß der Wohnungseigentümer.

Der Verwalter ist insbesondere berechtigt und verpflichtet, Beschlüsse der Wohnungseigentümer durchzuführen, für die Einhaltung der Hausordnung und die Instandhaltung und Instandsetzung des Gemeinschaftseigentums zu sorgen, etwaige gemeinschaftliche Gelder (Vorschüsse für die Betriebskosten und Instandhaltungsrücklage) zu verwalten und die erforderlichen Versicherungen abzuschließen, soweit keine getrennte Versicherung durch den einzelnen Sondereigentümer möglich ist (z.B. Brandversicherung, Gebäudehaftpflichtversicherung für das gemeinschaftliche Eigentum, einschließlich Öltankhaftpflichtversicherung, Leitungswasserversicherung für die gesamte Leitungswasser-, Warmwasser- und Heizungsanlage etc.).

Zum vorläufigen Verwalter wird bis zur Wahl eines  
ordentlichen Verwalters durch die Eigentümergemeinschaft  
Frau Maria R e d i n g e r , geb. Schwarz

bestellt.

### III.

#### Sondernutzungsrechte

##### Gartennutzung

Dem jeweiligen Eigentümer der Wohnung Nr. I wird die  
im beigefügten Aufteilungsplan blau schraffiert ein-  
gezeichnete Gartenfläche zur alleinigen und ausschließ-  
lichen Sondernutzung zugewiesen.

Dem jeweiligen Eigentümer der Wohnung II wird die  
im beigefügten Aufteilungsplan rot schraffiert einge-  
zeichnete Gartenfläche zur alleinigen und ausschließ-  
lichen Sondernutzung zugewiesen.

Die Kosten der Instandsetzung trägt der jeweilige  
Sondernutzungsberechtigte, ebenso die Kosten der  
Instandhaltung.

Die Bepflanzung und Nutzung des Gartens hat so zu  
erfolgen, daß kein anderer Wohnungseigentümer beein-  
trächtigt wird.

## 1. Allgemeines

Die Kellerumfassung des Hauses ist aus 30 cm starkem Stampfbeton erstellt. Die Kellerzwischenwände sind den statischen Erfordernissen entsprechend, in Mauersteinen 24 bzw. 11,5 cm stark hergestellt. Die Kellerböden bestehen aus einer 30 cm starken Stahlbetonplatte u. 3 cm Estrich. Die Geschosdecke sind nach statischer Berechnung in Stahlbeton gegossen.

Die Außenwände des Hauses sind aus 30 cm starken Ziegelsteinen gemauert. Im Bereich der Außenwand-Holzverschalung beträgt die Mauerstärke ebenfalls 30 cm.

Wohnungstrennwände und Treppenhauswände sind aus 24 cm starken Vollsteinen gemauert. Die sonstigen Trennwände sind 11,5 bzw. 10 cm stark.

Der Dachstuhl ist aus Fichtenholz 1. Wahl. Die gesamte Dachfläche ist mit einer 18 mm starken Holzschalung verschalt, mit einer heißverklebten Lage 500er Bitumenpappe abgedichtet und an den Traufseiten sind dies sogar 2 Lagen. Darauf sind Luft- und Dachlatten aufgenagelt und das Gesamte ist mit engobierten Ergoldsbacher Ziegelplatten 1. Wahl eingedeckt.

Zur Belüftung unter der Dachhaut sind entsprechend viele Lüfterplatten eingebaut. Für die im 2. Obergeschoß innenliegenden Räume wie Küche, Bad-WC sind Velux-Dachflächenfenster eingebaut.

An beiden Traufseiten ist ein Schneefang in schwerer Ausführung angebracht. Die Hausabwässer werden über eine Klär- und Versitzgrube in den Untergrund abgeleitet.

## 2. Garagen

Die Garagen sind aus Mauersteinen 24 cm stark. Sie haben ein Satteldach. Ferner werden Ruku-Holzschwingtore eingebaut mit

Sicherheitsschlössern. Der Boden besteht aus Unterbeton mit Zementglattstrich im Gefälle verlegt. Der Innenputz ist ein Rauhputz, der Außenputz der Struktur des Wohnhauses angepaßt.

### 3. Isolierung

Der Keller ist waagrecht und senkrecht gegen eindringende Feuchtigkeit abisoliert. Sämtliche Außen- und Innenwände stehen auf 10 mm starken Bitumenfilzstreifen.

Die Böden in den Bädern und in den WCs sind mit 1 cm starkem Bitumenfilz gegen Trittschall isoliert. Darauf befinden sich 2 Lagen Bitumenpappe, die zusätzlich die Feuchtigkeit isoliert. Alle übrigen Räume sind mit schwimmendem Anhydrit-Estrich oder Gußasphalt ausgelegt.

Die Warm- oder Kaltwasser-Rohrleitungen sind mit Wellpappe gegen direkte Verbindung mit dem Mauerwerk umwickelt.

Die Heizungsleitungen in den Wänden sind mit Steinwolle ummantelt. Im Keller, wo diese Rohre frei geführt sind, sind sie mit einem Hartschaummantel umgeben.

### 4. Heizungsanlage

Das Haus ist mit einer Warmwasserheizung und Warmwasserversorgung versehen. Die Raumtemperatur ist durch einen automatisch gesteuerten Außenfühler reguliert.

Der Heizkessel ist mit Öl, und in Krisenzeiten auch mit Koks zu beheizen.

Die Heizkörper sind so weit als möglich in den Fensterbrüstungen eingebaut.

Wo dies jedoch nicht möglich ist, ist der Heizkörper vor die Wand gesetzt und mit einer Marmorplatte abgedeckt. Der Wärme-Energieverbrauch wird durch eingebaute Messapparate ermittelt. Dasselbe gilt auch für das Warmwasser.

### 5. Sanitäre Installation

Im Keller ist in der Waschküche für jede Wohnung ein Kaltwasseranschluß und ein Schmutzwasseranschluß für die Waschmaschine vorgesehen. Das hier verbrauchte Wasser wird anteilmässig verrechnet. In dieser Waschküche ist im Boden ein Wasserablaufgully eingebaut und eine allgemeine Kaltwasserzapfstelle mit Ausguß angebracht.

Die Bäder sind wie folgt ausgestattet:

Weißemaillierte Guß- oder Stahlblech-Einbauwanne mit Mischbatterie und Schlauchbrause. 2 Stück Kristallporzellan-Waschtische mit Mischbatterie, 2 Stück Kristallglasspiegel, 2 Stück Porzellanablagen, 1 Badetuchstange, 2 Handtuchhalter, 1 WC mit Armaturen. Gefliest sind die Bäder 13 Schichten hoch, farbig, mit eingebauten Seifenschalen. Der Boden ist Mittelmosaik, zu den Wandfliesen passend. Die Ausstattung der WCs besteht aus einem Standklosett mit Kunststoffbrille, einem Geberitt-Spülkasten und einem Handwaschbecken mit Kristallglasspiegel. Gefliest sind die WCs 9 Reihen hoch.

Die Fliesen des Bodens sind Mittelmosaik.

### 6. Elektroinstallation

Jeder Kellerraum hat eine Schiffsarmatur-Brennstelle, die Schaltleitung ist auf Putz verlegt. Es ist zu beachten, daß nur an den Massivdecken Stegleitungen verlegt sind, ansonsten Rohrleitungen.

In der Diele ist ein Haussprechapparat angebracht, in welchem der Gong und der Drücker für den elektrischen Hausöffner eingebaut ist. Außerdem ist ein Steckkontakt vorhanden. Das Leerrohr für den Telefonanschluß befindet sich ebenfalls in der Diele.

In der Küche ist ein Anschluß für den Herd und Kühlschrank vorgesehen. Außerdem 2 Stück Steckkontakte für die Küchengeräte.

Im Wohnzimmer ist eine Anschlußstelle für Rundfunk und Fernsehen mit einem doppelten elektrischen Steckkontakt. Ansonsten sind noch zwei weitere Steckkontakte vorhanden.

Im Schlafzimmer sind Anschlüsse für Decken- und Wandleuchten vorgesehen und außerdem 3 Stück Steckkontakte vorhanden.

Im Kinderzimmer sind drei Steckkontakte vorhanden.

Im Treppenhaus sind Druckschalter für das Einschalten der Beleuchtung angebracht. Das Ausschalten der Treppenbeleuchtung erfolgt durch eine Zeitschaltuhr. Vor den Wohnungstüren sind Klingeldrücker vorhanden.

Neben der Haustüre befindet sich ein Außenbeleuchtungskörper. Der Zugang von der Straße zum Haus bzw. den Garagen ist ausreichend beleuchtet.

Eine Gemeinschaftsantenne für Rundfunk und Fernsehen für alle zur Zeit (5) erreichbaren Programme ist vorgesehen.

## 7. Fenster und Fenstertüren

Alle Fenster, mit Ausnahme der BAD- WC-, Keller- und Garagenfenster, sind mit Thermopane-Kristallglas versehen. Jeder Raum hat mindestens einen Kippflügel. Die Fenster sind mit Klapp- oder Rolläden versehen. Alle Fenster sind aus Holz, außer den Kellerfenstern, diese sind aus Metall. Vor den Kellerfenstern sind Lichtschächte, welche mit verzinkten Rosten abgedeckt sind.

## 8. Türen

Die Kellertüren sind in einfacher Ausführung. Die Haustüre ist in Eiche massiv, mit eingebautem Türöffner und zentraler Schließanlage.

Die Wohnungseingangstüren sind "Kompakttüren" in natur oder aber auch streichfähig.

Die Zimmertüren dagegen sind Röhrenspantüren mit verschiedenartigen Deckfurnieren und Messingbeschlägen.

Die Türzargen sind aus Stahl, haben Gummidichtungen und sind entsprechend lackiert. Auf Wunsch und Aufpreis können auch Holztürfutter eingebaut werden.

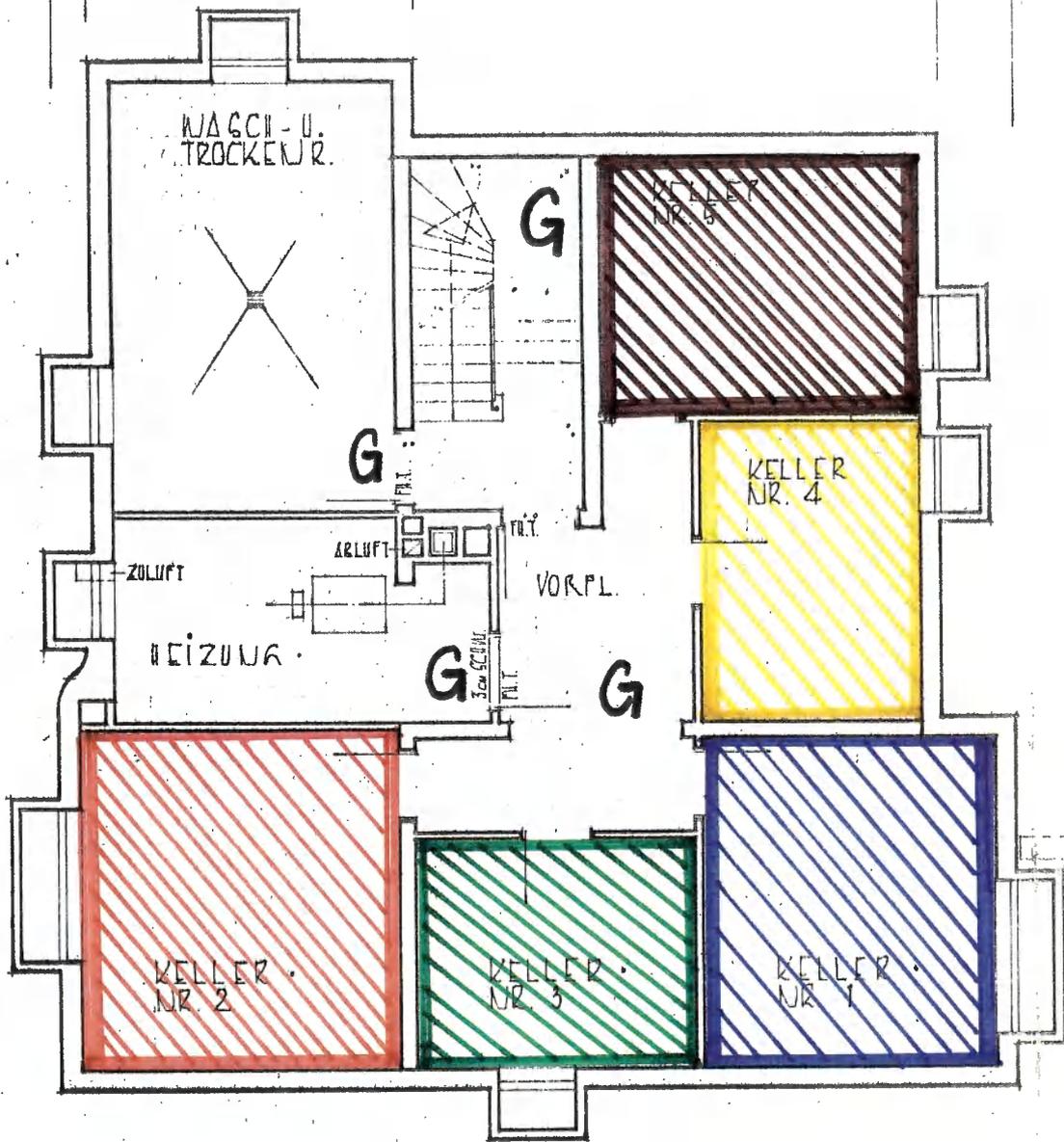
## 9. Treppenhaus

Die Stahlbetonmassivtreppen sind mit einem Marmor- oder Kunststeinbelag in dezentem Farbton verkleidet. Die Podeste sind mit den dazupassenden Platten versehen. Das Treppengeländer ist in Schmiedeeisen, mit goldfarbenem Plastikhandlauf.

Vor der Haustüre und vor jeder Wohnungseingangstüre ist ein Messingrahmen 60/40 cm mit Kokos-Fußabstreifer in den Belag eingelassen.

4.40

7.10

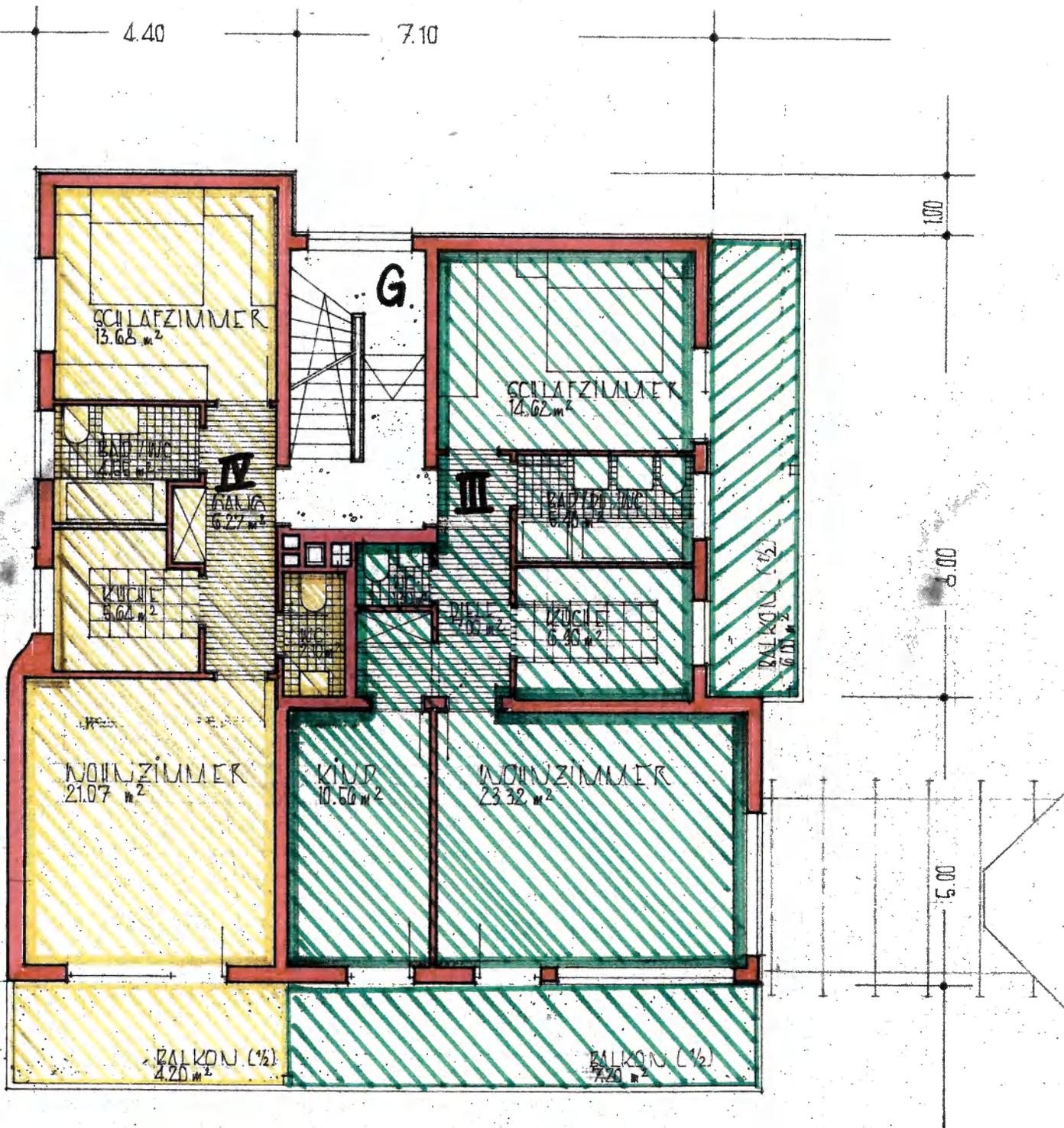


6.50

13.00 m

KELLERGESCHOSS





1. OBERGESCHOSS

11.50 m

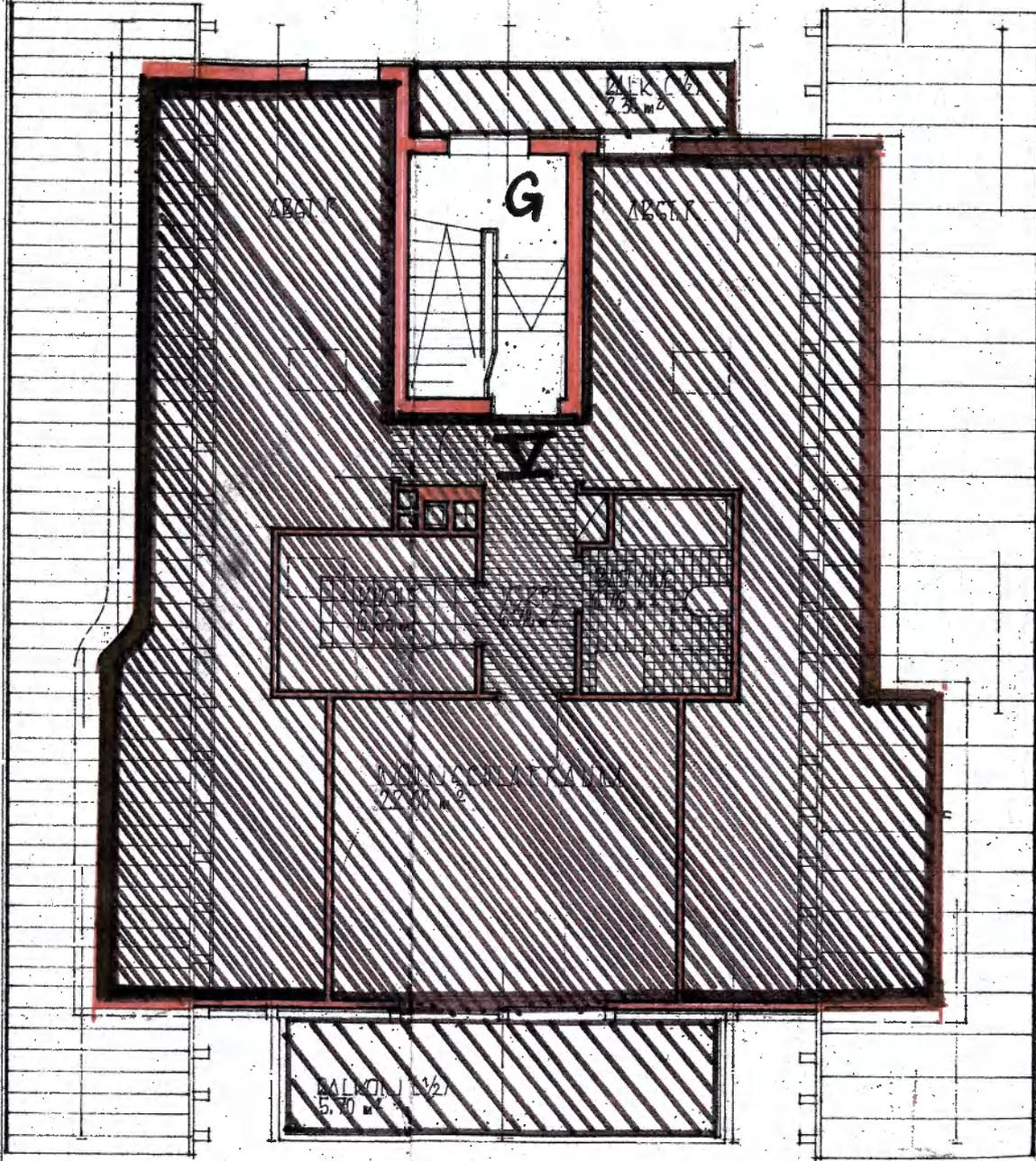
1979

Ausfertigung

Wei/Be.

1:100

11.50 m



6.00

5.00

DACHRECCIOGG •

WALLY

URNr. 2 0918  
 Garmisch-Partenkirchen / 1979  
 Garmisch-Partenkirchen  
 23.5.1979 10.10 Uhr  
 Bl. V. 1135 *Dy*

An das Grundbuchamt  
 Garmisch-Partenkirchen

mit dem Antrag auf  
 Vollzug/Eintragung  
 der Aufl.-Vormerkgr.  
 Vollzug.

Garmisch-Partenkirchen  
 den 23 Mai 1979

N a c h t r a g

zur Teilungserklärung vom 7.5.1979, URNr. 2 o85o /79,  
 des Notars Dr. Friedrich Schwarz

Der Notar

Heute, den sechzehnten Mai  
 neunzehnhundertneunundsiebzig

- 16. Mai 1979 -

erschieden vor mir,

Dr. Friedrich Schwarz,

Notar in Garmisch-Partenkirchen,  
 in den Geschäftsräumen Bahnhofstraße 40/I:

1. Herr Franz und Frau Maria R e d i n g e r , geb. Schwarz  
 Bauunternehmer bzw. Hausfrau,  
 wohnhaft in 8106 Oberau, Am Gipsbruch 3,  
 geb. am 20.3.1933 bzw. am 11.2.1939,  
 nach ihren Angaben im Güterstand der Gütergemeinschaft  
 lebend,  
 persönlich bekannt,  
  
 hier h a n d e l n d  
 als Gesellschafter der zwischen Ihnen bestehenden Gesell-  
 schaft des Bürgerlichen Rechts.
2. Herr Manfred und Frau Margit S c h u b e r t , geb.  
 Menzel, kauf. Angestellter bzw. Bankangestellte,  
 wohnhaft in 8100 Garmisch-Partenkirchen, Römerstr. 6,  
 geboren am 20. 6. 1929 bzw. 8. 8. 1932,  
 im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft  
 lebend, persönlich bekannt.

Auf Ansuchen der Erschienenen beurkunde ich ihren Er-  
 klärungen gemäß was folgt:

ig  
 Berichtung  
 s. Abschnitt  
 III

I.

Änderung der Gemeinschaftsordnung  
zu oben genannter Urkunde

§ 3 der Gemeinschaftsordnung lautet nunmehr:

"Nutzung und Instandsetzung des Sonder- und  
Gemeinschaftseigentums

- a) Jeder Sondereigentümer ist berechtigt, nach Belieben sein Sondereigentum zu benutzen, falls sich nicht Beschränkungen aus dem Gesetz oder dieser Erklärung ergeben. Die Nutzung hat jedoch nur zu Wohnzwecken zu erfolgen. Gewerbliche oder berufliche Nutzung ist nicht zulässig.  
Alle Eigentümer sind verpflichtet, ihr Sondereigentum so auszuüben, daß niemand über das unvermeidliche Maß hinaus belästigt wird.
- b) bleibt unverändert  
c) bleibt unverändert  
d) bleibt unverändert  
e) entfällt"

bezüglich b),c)d) wird auf die Vorurkunde verwiesen.

II.

Dieser Nachtrag ist wie die Vorurkunde auszufertigen.

Die Kosten dieses Nachtrags tragen die Erschienenen zu 1. (die Eheleute Redinger).

III.

Berichtigung

Berichtigt wird, daß Herr Franz und Frau Maria Redinger heute nicht miterschieden sind. Herr Manfred und Frau Margit Schubert handeln hier zugleich für Herrn Franz und Frau Maria Redinger vorbehaltlich nachträglicher Genehmigung in grundbuchmäßiger Form.

Die vorbehaltene Genehmigung soll mit dem Eingang an der Notarstelle allen Beteiligten gegenüber als mitgeteilt gelten und damit wirksam sein.

Vom Notar

vorgelesen, von dem/r/n Erschienenen genehmigt und eigenhändig unterschrieben:

*Kaupred Schueber*

*Manoijt Schuebert*

*Schueber, Notar*

